

135. Sitzung, 15. Mai 2026 Chisinau, Republik Moldau Erklärung von Chisinau

Das Ministerkomitee,

unter Hinweis auf den besonderen Beitrag des durch die Europäische Menschenrechtskonvention (die Konvention) geschaffenen Systems zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa, sowie der zentralen Rolle dieses Systems bei der Wahrung und Förderung der demokratischen Sicherheit und des Friedens auf dem gesamten Kontinent;

in Bekräftigung des aufrichtigen und unerschütterlichen Bekenntnisses der Vertragsstaaten zur Konvention und der Erfüllung ihrer Verpflichtung, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten;

ebenso in Bekräftigung der Unterstützung der Vertragsstaaten für die Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der Gerichtshof) und die Integrität des Konventionssystems;

unter Hinweis darauf, dass das Streben nach einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Gemeinwohls der Gesellschaft und den Erfordernissen des individuellen Menschenrechtsschutzes der Konvention insgesamt zugrunde liegt,

erklärt:

Primäre Verantwortung (Artikel 1)

1. Es ist in erster Linie Verpflichtung der Vertragsstaaten, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten.

Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 14)

2. Der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten unterliegt dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Nationale Umsetzung

3. Die allgemeine Menschenrechtslage in Europa hängt vom Handeln der Staaten und von deren Achtung der konventionsrechtlichen Erfordernisse ab, was den Einsatz und das Zusammenspiel vieler unterschiedlicher Akteure erfordert, um sicherzustellen, dass gesetzgeberische und andere Maßnahmen und deren praktische Anwendung mit der Konvention vollständig im Einklang stehen. Wichtig ist, dass die Vertragsstaaten die Rechtsprechung des Gerichtshofs in einer Weise berücksichtigen, die der Konvention volle Wirkung verleiht.

Subsidiarität / Ermessensspielraum

4. Das Konventionssystem ist gegenüber dem nationalen Menschenrechtsschutz subsidiär. Die nationalen Behörden und Gerichte, die grundsätzlich besser als ein internationales Gericht in der Lage sind, die örtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten zu beurteilen, genießen bei der Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene einen Ermessensspielraum, welcher der Kontrollfunktion des Gerichtshofs unterliegt. Die laufende Weiterentwicklung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Doktrin des Ermessensspielraums durch den Gerichtshof in seiner Rechtsprechung, ist zu begrüßen.
5. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Konzept des Ermessensspielraums kann es bei der Anwendung bestimmter Konventionsbestimmungen zu einer Reihe unterschiedlicher, aber rechtmäßiger Lösungen kommen, von denen jede, je nach Kontext, mit der Konvention vereinbar sein könnte. Ist auf innerstaatlicher Ebene eine Interessenabwägung in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs niedergelegten Kriterien vorgenommen worden, hat der Gerichtshof im Allgemeinen erkennen lassen, dass er die Beurteilung der innerstaatlichen Gerichte nur dann durch die eigene ersetzt, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Wirksame Rechtsbehelfe (Artikel 13)

6. Ein zentrales Element des Subsidiaritätsprinzips ist das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 der Konvention. Es ist wichtig, dass die Vertragsstaaten innerstaatliche Rechtsbehelfe, erforderlichenfalls mit aufschiebender Wirkung, vorsehen, die wirksam und fair sind, und, im Einklang mit der Konvention und im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs, für eine angemessene und zeitgerechte Prüfung der Frage einer drohenden Gefahr sorgen.

Gemeinsame Verantwortung

7. Das Konzept der gemeinsamen Verantwortung der Vertragsstaaten, des Gerichtshofs und des Ministerkomitees, gemeinsam mit der Parlamentarischen Versammlung und dem Menschenrechtskommissar des Europarats, ist für das reibungslose Funktionieren des Konventionssystems von großer Bedeutung. In diesem Geist der gemeinsamen Verantwortung ist es äußerst wichtig, dass die Vertragsstaaten und der Gerichtshof ihre jeweiligen Rollen wahrnehmen und die jeweils andere Rolle voll und ganz achten.

8. Auch sind die Rollen anzuerkennen, die dem Menschenrechtskommissar des Europarats, den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den zivilgesellschaftlichen Organisationen beim Monitoring der Einhaltung der Konvention und der Urteile des Gerichtshofs zukommen.
9. Das Ministerkomitee unterstreicht die Notwendigkeit, ein wirksames, zielgerichtetes und ausgewogenes Konventionssystem sicherzustellen, in dem die Vertragsstaaten die Konvention auf nationaler Ebene wirksam umsetzen und der Gerichtshof seine Bemühungen darauf konzentrieren kann, schwerwiegende oder weitverbreitete Verletzungen, systemische und strukturelle Probleme sowie wichtige Fragen der Auslegung und Anwendung der Konvention zu identifizieren.

Rolle des Gerichtshofs (Artikel 19)

10. Das Ministerkomitee erinnert an die bedeutenden Erfolge, die der Gerichtshof durch seine Urteile und Entscheidungen bei der Kontrolle der Einhaltung der Konvention und der Verteidigung der dem Europarat zugrunde liegenden Werte erzielt hat.
11. Der Gerichtshof fungiert als Schutzinstanz für Personen, deren Rechte und Freiheiten auf nationaler Ebene nicht gewährleistet werden, und kann sich erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe mit einem Fall befassen. Er handelt nicht als Gericht vierter Instanz.

Zuständigkeit des Gerichtshof / Auslegung (Artikel 32)

12. Der Gerichtshof legt die Konvention im Einklang mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und insbesondere im Licht des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verbindlich aus. Die Konvention ist ein "living instrument", das aktuellen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt, was sicherstellt, dass sie bei neuen Herausforderungen Anwendung findet.
13. Wichtig ist, dass die Urteile des Gerichtshofs klar und konsistent sind. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei, hilft den nationalen Gerichten dabei, die Konvention präziser anzuwenden, und unterstützt potenzielle Beschwerdeführer bei der Einschätzung der Erfolgsaussichten ihrer Beschwerde. Das Ministerkomitee schätzt die anhaltenden Bemühungen des Gerichtshofs, die Klarheit und Konsistenz seiner Rechtsprechung sicherzustellen und bei Auslegung der Konvention sorgfältig und ausgewogen vorzugehen.

Individualbeschwerderecht (Artikel 34)

14. Das Ministerkomitee bekräftigt das klare Bekenntnis der Vertragsstaaten zum Recht auf Individualbeschwerde an den Gerichtshof, das eine Säule des Systems der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist.

Umsetzung der Urteile (Artikel 46)

15. Die vollständige, wirksame und zügige Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs sowie die wirksame Überwachung dieses Prozesses sind für die Sicherstellung der langfristigen Nachhaltigkeit, Integrität und Glaubwürdigkeit des Konventionssystems von grundlegender Bedeutung. Das Ministerkomitee bekräftigt die bedingungslose Verpflichtung der Vertragsstaaten, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs in einer Rechtssache, in der sie Partei sind, zu befolgen.

Spezifische migrationsbezogene Fragen

16. In verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen beträchtliche und komplexe migrationsbezogene Herausforderungen, die bei Ausarbeitung der Konvention noch nicht vorauszusehen waren oder sich seither erheblich gewandelt haben. Wird diesen Herausforderungen nicht angemessen begegnet, kann dies das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Konventionssystem schwächen.
17. Die meisten rechtmäßig in den Vertragsstaaten lebenden Migranten leisten einen positiven Beitrag für die sie aufnehmende Gesellschaft. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten müssen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung geachtet und geschützt werden.
18. Die Vertragsstaaten haben das unbestreitbare souveräne Recht, über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu entscheiden und diese zu kontrollieren. Sie haben das Recht, eine eigene Einwanderungspolitik festzulegen – gegebenenfalls im Rahmen bilateraler oder regionaler Kooperationen – und im Interesse des Gemeinwohls Maßnahmen zur Kontrolle der Einwanderung zu ergreifen. Diese Rechte müssen jedoch im Einklang mit der Konvention ausgeübt werden.
19. Für die Vertragsstaaten ist es sowohl eine Verpflichtung als auch eine Notwendigkeit, ihre Grenzen im Einklang mit der Konvention zu schützen, wozu gehören kann, dass sie an ihren Grenzen Vorkehrungen treffen, um nur jenen Personen die Einreise in ihr Staatsgebiet zu erlauben, welche die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ausweisung und Auslieferung

20. Kann eine Person, die einer schweren Straftat angeklagt oder schuldig gesprochen worden ist, nicht ausgeliefert oder ausgewiesen werden, kann dies einen Staat auch in Bezug auf seine grundlegende Pflicht, allen unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Personen insbesondere durch den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der nationalen Sicherheit, Schutz vor strafbaren Handlungen, das Recht auf ein Leben in Frieden, Freiheit und Sicherheit zu garantieren, vor beträchtliche Herausforderungen stellen.
21. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Rahmenbedingungen zu entwickeln und zu präzisieren, die eine effektive und kontextspezifische Anwendung der einschlägigen Konventionsrechte, einschließlich der Artikel 3 und 8, gewährleisten, wenn es um Fälle der Ausweisung und Auslieferung geht.

Artikel 3

22. Betont werden muss, dass es sich bei dem gemäß Artikel 3 der Konvention gewährleisteten Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe um ein absolutes Verbot handelt. Das Verbot lässt keine Einschränkungen zu, enthält keine Ausnahmen und sieht keine zulässigen Eingriffe vor.
23. Das absolute Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe spiegelt wider, dass es die schlimmsten Formen von Misshandlung betrifft. Eine Misshandlung stellt daher nur dann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dar, wenn sie einen hohen und unveränderten Mindestgrad an Schwere erreicht, der auf allen Ebenen klar und einheitlich angewendet wird, um nicht notwendige Beschränkungen bei Entscheidungen über die Auslieferung oder Ausweisung von ausländischen Staatsangehörigen zu vermeiden. Die Beurteilung des Mindestgrades an Schwere, den eine Misshandlung erreichen muss, um eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darzustellen, ist relativ und hängt von den gesamten Umständen des Falles ab.
24. Das Ministerkomitee ist besorgt darüber, dass es – wie der Gerichtshof anerkannt hat – in Fällen, in denen eine Person nicht zur Strafverfolgung oder zum Verbüßen einer Freiheitsstrafe wegen einer schweren Straftat ausgeliefert werden kann, zu Straflosigkeit kommen kann, wenn die betreffende Person sich der Justiz in einem Land, in dem sie eine Straftat begangen hat, einfach dadurch entziehen kann, dass sie dieses Land verlassen hat. Um dies zu vermeiden, müssen, im Einklang mit den konventionsrechtlichen Verpflichtungen, alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden.
25. Wird eine Person ausgewiesen oder ausgeliefert, sollte die Beschaffenheit der im Aufnahmestaat zugänglichen Gesundheitsfürsorge nur unter den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs beschriebenen sehr außergewöhnlichen Umständen ein tatsächliches Risiko einer mit Artikel 3 unvereinbaren Behandlung begründen können. Der rückführende Staat ist nicht verpflichtet, die Unterschiede zwischen seinem eigenen Gesundheitssystem und dem im Aufnahmestaat bestehenden Niveau der medizinischen Behandlung auszugleichen.
26. Für die innerstaatlichen Gerichte und Behörden könnten Leitlinien von Vorteil sein, wie bei einer Ausweisung verschiedene sozioökonomische Faktoren, die sich auf die Situation einer Person negativ auswirken können, aber jeweils für sich genommen keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommen, im Sinn des Artikel 3 zu beurteilen sind und welche Rolle die allgemeine sozioökonomische Situation in dem Aufnahmestaat bei dieser Beurteilung spielt.
27. Den innerstaatlichen Gerichten und Behörden könnten möglicherweise weitere Leitlinien von Vorteil sein, die konkret darauf eingehen, wie sich kumulative Haftumstände auswirken, die insgesamt zu Angst oder Härte von solcher Intensität führen, dass sie über das zwangsläufig mit einer Haft verbundene Maß an Leiden hinausgehen und damit gegen Artikel 3 verstoßen.

28. Der Gerichtshof hat nur selten eine Verletzung von Artikel 3 festgestellt, wenn ein Beschwerdeführer in einen Staat ausgewiesen oder ausgeliefert wird, der seit langem für die Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bekannt ist. Die Konvention zielt nicht darauf ab, Vertragsstaaten dazu zu verpflichten, anderen Staaten konventionsrechtliche Standards aufzuerlegen.
29. Im Licht der vorstehenden Ausführungen ist die sich auf eine Situation in einem Vertragsstaat beziehende Rechtsprechung des Gerichtshofs – insbesondere auch durch die innerstaatlichen Gerichte – mit Bedacht anzuwenden, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob die Ausweisung oder Auslieferung einer Person an einen Drittstaat die aus Artikel 3 der Konvention erwachsenden Pflichten eines Staates verletzen würde. Insbesondere könnten den innerstaatlichen Gerichten und Behörden bei der Beurteilung der Frage, ob die Verhältnisse in einem Drittstaat, wie etwa die Haftbedingungen oder der Zugang zu sozioökonomischer Unterstützung, einer Verletzung von Konventionsrechten gleichkommen, weitere Leitlinien zur Auslegung von Urteilen des Gerichtshofs hinsichtlich der Verhältnisse in Vertragsstaaten von Vorteil sein.
30. Die Verwendung diplomatischer Zusicherungen kann der Gefahr vorbeugen, dass eine Ausweisung oder Auslieferung zu einer Verletzung von Artikel 3 führt.

Artikel 8

31. Gemäß Artikel 8 dürfen Behörden einen ausländischen Staatsangehörigen auch dann aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen, wenn diese Maßnahme in dessen Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens eingreift, solange dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist. Zu den legitimen Zielen, die einen Eingriff rechtfertigen können, zählen die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Zwischen den Rechten und Interessen des Einzelnen und dem gewichtigen öffentlichen Interesse der Verteidigung von Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung der Vertragsstaaten muss ein gerechter Ausgleich erreicht werden.
32. Das Konventionssystem ist gegenüber dem Menschenrechtsschutz auf nationaler Ebene subsidiär. Die innerstaatlichen Behörden und Gerichte sind grundsätzlich besser in der Lage, die örtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten zu beurteilen, als ein internationaler Gerichtshof. Es obliegt in erster Linie den innerstaatlichen Behörden und Gerichten, die entsprechende Interessenabwägung im Licht der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Kriterien durchzuführen und zu beurteilen, ob es stichhaltige und hinreichende Gründe dafür gibt, einen ausländischen Staatsangehörigen, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit darstellen könnte, aus ihrem Hoheitsgebiet auszuweisen; einschließlich des Gewichts, das sie der Art und Schwere der von ihm begangenen Straftaten beimessen. In Bezug auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die innerstaatlichen Behörden und Gerichte einen weiten Ermessensspielraum genießen, und dem Urteil der innerstaatlichen Behörden, und insbesondere dem der nationalen Gerichte, erhebliches Gewicht beizumessen ist, weil diese besser in der Lage sind, einschlägige Beweise zu würdigen.

33. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bedarf es für den Gerichtshof triftiger Gründe, um die Auffassung der innerstaatlichen Gerichte durch die eigene zu ersetzen, wenn die innerstaatlichen Behörden und Gerichte die Interessenabwägung in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs niedergelegten Kriterien vorgenommen haben. Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es triftige Gründe dafür gibt, die Beurteilung der innerstaatlichen Behörden und Gerichte durch seine eigene zu ersetzen, ist es entscheidend, dass er deutlich macht, dass er sich der Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme und Rechtstraditionen bewusst ist – darunter beispielsweise, inwieweit die Dauer einer Freiheitsstrafe die Schwere einer Straftat widerspiegelt –, und seine Gründe umfassend und klar darlegt.

Massenankünfte

34. Die Ankunft einer großen Zahl von Migranten stellt für Staaten an den Außengrenzen eine komplexe und sich ständig wandelnde Herausforderung dar, auch im Hinblick auf ihr souveränes Recht, die nationalen Grenzen zu schützen und darüber zu entscheiden, wer legal in ihr Hoheitsgebiet einreist, sowie auf ihre grundlegende Verantwortung, die nationale Sicherheit und öffentliche Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Irreguläre Ankünfte auf dem Seeweg stellen eine erhebliche Gefahr für das Leben von Migranten dar, und ein deutlicher Rückgang illegaler Überfahrten über Meeresrouten würde zu einer Verringerung der Zahl der Todesopfer führen.

35. Die Vertragsstaaten müssen im Einklang mit ihren Konventionsverpflichtungen auf solche Situationen reagieren. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass Staaten an den Außengrenzen mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Bewältigung des wachsenden Zustroms von Migranten und Asylsuchenden konfrontiert sind, und die Belastung und den Druck, dem sie dadurch ausgesetzt sind, ausdrücklich anerkannt.

36. Es besteht die Notwendigkeit, die operative Zusammenarbeit zu intensivieren, um irreguläre Migration zu verhindern und Rückführungen zu fördern, und nationale Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperkriminalität, die bei Massenankünften eine Rolle spielen, zu verstärken. Dabei ist an die entsprechenden Standards des Europarats zu erinnern, einschließlich des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197).

Instrumentalisierung

37. Instrumentalisierung von Migration ist dahingehend zu verstehen, dass Migrationsbewegungen, einschließlich illegaler Grenzübertritte, von einem feindlichen Staat oder anderen Akteur bewusst ermöglicht, gefördert oder ausgenutzt werden – teilweise unter Anwendung von Gewalt – mit dem Ziel, Druck auf einen anderen Staat und auf europäische Demokratien auszuüben, diese zu destabilisieren oder zu untergraben. Es handelt sich dabei um ein neues, aktuelles Phänomen, das in einem bestimmten geopolitischen und sicherheitspolitischen Kontext entstanden ist und besondere Herausforderungen für die territoriale Integrität und nationale Sicherheit mit sich bringt sowie die Unterstützung für das Konventionssystem und dessen Integrität zu untergraben.

38. Das Ministerkomitee stellt mit Besorgnis fest, dass es im Fall der Instrumentalisierung durch einen feindlichen Staat oder anderen Akteur zu akuten humanitären Krisen kommen kann, in deren Folge Migranten an Grenzen gestrandet und dort ohne angemessenen Schutz oder angemessene Hilfe einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel, Schlepperei oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden. Migranten, die in instrumentalisierte Migrationsbewegungen verwickelt sind, haben vorbehaltlich der nach der Konvention und sonstigem europäischen und internationalen Recht zulässigen Einschränkungen Anspruch auf Achtung und Schutz ihrer Rechte gemäß der Konvention und sonstigem europäischen und internationalen Recht. Das Verhalten von Personen, die an Versuchen des irregulären Übertritts von Staatsgrenzen beteiligt sind, kann für die Beurteilung der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen aus der Konvention durch den Staat von Bedeutung sein.
39. Die Instrumentalisierung von Migration stellt die Vertragsstaaten vor Herausforderungen in Bezug auf ihre grundlegende Verpflichtung, alle Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, ihre Grenzen zu sichern sowie die nationale Sicherheit und öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Das in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelte Konzept der „wehrhaften Demokratie“ kann dann relevant sein, wenn Vertragsstaaten mit der Instrumentalisierung von Migration konfrontiert sind. Einem feindlichen Staat oder anderen Akteur darf nicht gestattet sein, europäische Demokratien und die Werte, auf denen sich die Konvention gründet, zu untergraben und das System zu missbrauchen, zu dessen Schutz die Konvention geschaffen wurde.
40. Die Konvention ist ein „living instrument“: Sie ist im Licht der heutigen Lebensverhältnisse auszulegen und bleibt auch angesichts neuer Herausforderungen anwendbar. Sie wirkt nicht im luftleeren Raum: Bei der Beurteilung, inwieweit staatliche Behörden und Gerichte ihre Verpflichtungen einhalten, stellt der konkrete Kontext, in dem diese handeln, ein Kriterium der nach der Konvention erforderlichen Gesamtbeurteilung dar. Die Vertragsstaaten sehen den Leitlinien des Gerichtshofs für die Anwendung der Konvention in diesem Kontext mit Interesse entgegen.

Entscheidungsfindung

41. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sicherzustellen, dass migrationsbezogene Entscheidungsprozesse fair, klar, vorhersehbar und zeitgerecht sind, so dass rechtsstaatliche Entscheidungen wirksam durchgesetzt werden können und gleichzeitig der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und einer gerichtlichen Kontrolle im Einklang mit der Konvention gewährleistet ist. Irreguläre Massenankünfte stellen die nationalen Asylsysteme vor Herausforderungen, unter anderem im Hinblick auf Entscheidungsprozesse über Anträge auf internationalen Schutz.
42. In diesem Zusammenhang wird an die Leitlinien des Ministerkomitees zum Schutz der Menschenrechte im Kontext beschleunigter Asylverfahren aus dem Jahr 2009 erinnert, die beispielsweise auf offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle angewendet werden können.
43. Länderberichte und Leitlinien, etwa zur Lage bestimmter Personengruppen in einem Land, können es erleichtern, große Mengen von Asylanträgen effizienter zu prüfen – sei es im Rahmen regulärer oder beschleunigter Verfahren –, ohne dass der allgemeine Grundsatz der einzelfallbezogenen Entscheidungsfindung berührt wird.

44. Weitergehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Leitlinien können zudem hinsichtlich der Frage, wie eine große Zahl an Entscheidungen in Migrationsfällen – sei es unter normalen oder außergewöhnlichen Umständen – effizient, fair und im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Konvention getroffen werden kann, erforderlich sein.

Neue Ansätze

45. Die Vertragsstaaten können ihre eigene Einwanderungspolitik, einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, festlegen, sofern sie weiterhin ihren Verpflichtungen aus der Konvention nachkommen.
46. Wichtig ist, dass Staaten, einschließlich derer, die Massenankünften ausgesetzt sind, neue Ansätze verfolgen können, um der irregulären Migration zu begegnen und gegebenenfalls zu hindern. Zu den neuen Ansätzen, die von mehreren Mitgliedstaaten ins Auge gefasst werden, gehören die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz in einem Drittstaat, „Rückführungszentren“ in Drittstaaten sowie die Zusammenarbeit mit Transitländern.
47. Es ist wichtig, dass faire und effiziente Verfahren für die Rückführung von Personen gewährleistet sind, bei denen kein Bedarf an internationalem Schutz festgestellt wurde.

Austausch und Dialog

48. Die Aufrechterhaltung eines offenen, fundierten und konstruktiven Dialogs und Austausches über die Funktionsweise des Konventionssystems ist wesentlich und zwar in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Schutz der Menschenrechte stärkt, die Rechtsstaatlichkeit wahrt und das Vertrauen in den Rechtsrahmen der Konvention insgesamt erhöht. Der kontinuierliche offene Dialog zwischen dem Gerichtshof und den Vertragsstaaten, der dazu dient, ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen Rollen bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Anwendung der Konvention zu erreichen, ist zu begrüßen und zu fördern.
49. Eine maßgebliche Möglichkeit der Vertragsstaaten, mit dem Gerichtshof in einen Dialog zu treten, ist die Drittbeteiligung. Die Vertragsstaaten und andere Akteure werden ermutigt, sich an einschlägigen Verfahren vor dem Gerichtshof zu beteiligen und ihre Sichtweisen und Standpunkte darzulegen; dies kann einen Weg darstellen, die Autorität und Wirksamkeit des Konventionssystems zu stärken. Es ist zu begrüßen, dass der Gerichtshof Schritte zur Erhöhung der Zahl der Drittbeteiligungen, insbesondere in Verfahren vor der Großen Kammer, unternommen hat, indem er anstehende Verfahren, die Grundsatzfragen aufwerfen könnten, zeitnah bekannt macht und sicherstellt, dass die Fragen an die Parteien frühzeitig veröffentlicht werden. Die Vertragsstaaten werden zudem ermutigt, die Abstimmung und Zusammenarbeit in Bezug auf Drittbeteiligungen zu verstärken, unter anderem durch den Aufbau der dafür erforderlichen Kapazitäten; der ständige Austausch zwischen den Verfahrensbevollmächtigten der Regierungen über Verfahren, die möglicherweise für andere Vertragsstaaten von Interesse sind, ist zu begrüßen.

50. Dadurch, dass die Große Kammer über schwerwiegende Fragen der Auslegung der Konvention und Themen von allgemeiner Bedeutung entscheidet, spielt sie eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung von Transparenz und der Förderung des Dialogs über die Entwicklung der Rechtsprechung. Das Ministerkomitee bekräftigt seine Einladung an den Gerichtshof, seine Verfahren so zu gestalten, dass andere Vertragsstaaten gegebenenfalls die Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer unterstützen können, was dazu beitragen kann, den Gerichtshof auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Frage von allgemeiner Bedeutung im Sinn des Artikel 43 Absatz 2 der Konvention aufmerksam zu machen.
51. Diejenigen obersten Gerichte und Tribunale der Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, werden ermutigt, den Beitritt zum Superior Courts Network in Erwägung zu ziehen.
52. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Ratifizierung des Protokolls Nr. 16 zur Konvention in Erwägung zu ziehen, um den nationalen Gerichten die Möglichkeit zu geben, den Gerichtshof um Leitlinien zu Grundsatzfragen betreffend die Auslegung und Anwendung der Konvention zu ersuchen, was die Interaktion zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Behörden und Gerichten weiter verbessern und damit die Umsetzung der Konvention im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip stärken kann.
53. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, in gezielte Fort- und Weiterbildung für Richter, Staatsanwälte und einschlägige Verwaltungsbehörden zu investieren, unter anderem durch die systematische Nutzung der vom Gerichtshof herausgegebenen Leitfäden zur Rechtsprechung und anderer öffentlich zugänglicher Materialien.
54. Den innerstaatlichen Behörden und Gerichten können bei der Anwendung von Leitsätzen aus bestimmten Urteilen des Gerichtshofs weitere Leitlinien helfen, wie die Bedeutung des konkreten Kontextes, der einem Urteil des Gerichtshofes zugrunde liegt, zu bewerten ist.
55. Die nachgeordnete verfahrensbezogene Prüfung durch den Gerichtshof als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips setzt voraus, dass die innerstaatlichen Gerichte in ihren Urteilen die Anwendung der einschlägigen konventionsrechtlichen Standards auf den vorliegenden Sachverhalt, gegebenenfalls einschließlich einer angemessenen Abwägung der Rechte des Beschwerdeführers einerseits und der Interessen der Gesellschaft andererseits, klar darlegen. In dieser Hinsicht ist es daher wichtig, dass die Regierungen dem Gerichtshof ihre relevanten Erwägungen, einschließlich der Besonderheiten ihrer nationalen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen, klar aufbereiten, damit er sich angemessen mit den Umständen jedes Einzelfalls auseinandersetzen kann.
56. Durch ihre Urteile findet zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof ein wertvoller Dialog über die Auslegung und Anwendung der Konvention statt. Der Gerichtshof wird ermutigt, der Art und Weise, wie seine Rechtsprechung auf innerstaatlicher Ebene angewendet worden ist, Beachtung zu schenken und es ist zu begrüßen, dass der Gerichtshof Bereitschaft zeigt, die Auslegung der Konvention im Lichte dieses Dialogs zu prüfen.

57. Der Europarat bietet ein Forum für den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration zu begegnen. Das Ministerkomitee ersucht daher den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die nationale Umsetzung, die Fort- und Weiterbildung und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren im Einklang mit dieser Erklärung gestärkt werden sollen. Ferner bringt das Ministerkomitee den Wunsch zum Ausdruck, den Austausch von „good-practice“ Beispielen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf konventionskonforme Migrations- und Ausweisungsverfahren zu fördern und gegebenenfalls Lehren, die sich in verfahrensrechtlicher und institutioneller Hinsicht aus migrationsbezogenen Rechtssachen ergeben, zu ziehen.
58. Ein geeignetes zwischenstaatliches Gremium sollte damit beauftragt werden, weitere „best practice“ Beispiele auszutauschen und neue Wege zu erkunden, um die Vermittlung des Konventionssystems zu verbessern, ein besseres Verständnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu fördern, Fehlinformationen über die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu verhindern und entgegenzuwirken sowie Drittbeteiligungen und die Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbevollmächtigten der Regierungen wirksam zu nutzen.